

Rheinland-Pfalz



Landtagsverwaltung

Staatskanzlei

Ministerium des Innern und für Sport

Ministerium der Justiz

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau

Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Jugend und Kultur

Ministerium für Umwelt, Forsten
und Verbraucherschutz
55116 Mainz

Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz
beim Bund und der Europäischen Union
10117 Berlin

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
67327 Speyer

Abteilungen 1, 3 und 5

Referate
411 (als Beauftragter f. d. Haushalt des Epl. 04)
423 (als Beauftragter f. d. Haushalt des Epl. 20)
4525 (als Beauftragte f. d. Haushalt des Epl. 12)
404 (Kreditreferat)
im Hause

Aktenzeichen
63-2001 - 429

Bearbeiter
Hans Schiffels

Durchwahl Datum
16-4322 19. November 2008

Ministerium der Finanzen

Postfach 3320
55023 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz

Telefon - Zentrale - (06131) 16-0 · Telefax (06131) 164331
E-Mail Poststelle@fm.rlp.de
Internet <http://www.fm.rlp.de>

Nachrichtlich:

Oberfinanzdirektion Koblenz
56073 Koblenz

Landesoberkasse
56073 Koblenz

Landeshochschulkasse
55116 Mainz

Landesjustizkasse
55116 Mainz

Landeshauptkasse
im Hause

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Giroverkehr mit anderen Kreditinstituten als der Deutschen Bundesbank

**Überweisung auf Konten bei Kreditinstituten, gegen die von der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen gem. §§ 46a oder 47
Kreditwesengesetz (KWG) erlassen wurden**

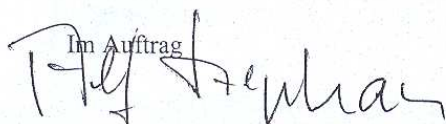
Vor dem Hintergrund der Krise an den Finanzmärkten weise ich darauf hin, dass die bei der Erstellung einer Anordnung „sachlich richtig“ feststellenden Personen - neben dem Adressaten der Zahlung - dafür mitverantwortlich sein können, dass keine Auszahlungen auf Konten bei Kreditinstituten angeordnet werden, gegen die von der BaFin Maßnahmen gemäß den §§ 46a oder 47 Kreditwesengesetz erlassen wurden (d.h. Maßnahmen bei Insolvenzgefahr). Dies gilt auch für Auszahlungen auf Konten bei Kreditinstituten im Ausland, die auf Anordnung der dortigen Aufsichtsbehörden keine Zahlungen mehr annehmen dürfen.

Bereits angeordnete Auszahlungen auf solche Konten sind unverzüglich aufzuheben. Bei der Aufhebung von Auszahlungsanordnungen, die unmittelbar vor der Ausführung stehen, sollte die zuständige Landeskasse um Hilfe gebeten werden.

Zu Ihrer Unterstützung und zur Vermeidung von Auszahlungen wegen irrtümlich nicht beachteter oder nicht bekannter Maßnahmen gem. §§ 46a oder 47 KWG der BaFin (Moratorium) werden die Landeskassen sicherstellen, dass betroffene Kreditinstitute in den Kassenverfahren des Landes (HKR- oder OFK-Verfahren) automationsunterstützt nicht mehr als zahlungsempfangendes Geldinstitut angesprochen werden können (indem die Bankleitzahl gesperrt wird).

Ich bitte zu beachten, dass dieser Service der Landeskassen nicht greift, wenn ein insolvenzbedrohtes Geldinstitut selbst Empfänger einer Auszahlung ist und sich gleichzeitig als Bankverbindung eines anderen Kreditinstituts bedient, dessen Bankleitzahl nicht gesperrt ist.

Sollten Auszahlungen aus den vorgenannten Gründen nicht vorgenommen werden können, empfehle ich die Kontaktaufnahme zum Empfangsberechtigten, damit eine alternative Bankverbindung benannt werden kann.

Im Auftrag

Alf Stephan